



Camping – Ordnung

gültig ab 1. Januar 2015

Die vorliegenden Weisungen wurden von der Gemeinde Trun, von der Baupolizei Trun und der Campadi Trun SA erlassen und gelten für alle Benützerinnen und Benützer des Campingplatzes Oigna in Trun.

Allgemeinverbindliche Platzordnung

1. Anmeldung

Alle Benützer haben sich unmittelbar der Ankunft beim Campingplatz-Betreiber zu melden und hinterlegen einen Identitätsausweis.

Das Aufstellen ist erst nach der erfolgten Anmeldung erlaubt.

2. Ankunftszeit

Die Ankunft hat zwischen 08.00 und 22.00 Uhr zu erfolgen. Ab 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr sind die Eingänge für Personenwagen, Camperfahrzeuge und Motorfahräder geschlossen.

3. Campinggebühren

Die Campinggebühren sind in der Regel bei der Ankunft, spätestens aber bei der Abreise zu bezahlen. Erfolgt die Abreise nach 12.00 Uhr, so ist eine zusätzliche Tagesgebühr (Besuchertaxe) zu entrichten. Erfolgt die Abreise erst nach 17.00 Uhr, so eine zusätzliche Übernachtungstaxe zu bezahlen.

Tagesbesucher bezahlen eine Tagesgebühr.

4. Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Campingbetreiber. Jeder Camper hat nach der Entrichtung der Gebühren Anspruch auf die ihm zugeteilte Grundfläche und Einrichtung. Die Nachbarn dürfen nicht behindert werden.



5. Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge dürfen nur für die An- und Abreise, sowie für Ausflüge ausserhalb des Campingplatzes benützt werden. Platzfahrten innerhalb des Campingplatzes sind zu unterlassen. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h (Schritttempo). Zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr ist der Fahrverkehr verboten. Dies betrifft auch die Zu- und Wegfahrten. Die Motorfahrzeuge sind an den zugewiesenen bzw. markierten Parkplätzen abzustellen. Während der Hochsaison kann der Campingbetreiber das Parkieren der Autos ausserhalb des Campingareals anordnen.

6. Installationen / Infrastruktur

Die Benützung aller Installationen hat sich auf deren Zweckbestimmung zu beschränken. Die Toiletten, die Sanitäranlagen und alle Wasch- und Abwaschräume sind in tadellosem Zustand zu hinterlassen. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen; die Berieselung der Grünflächen ist nicht erlaubt.

Abwasser sind in die dazu vorgesehenen Ausgüsse zu leeren und dürfen unter keinen Umständen auf dem Campingterrain der Versickerung zugeführt werden. Ebenso ist das Entsorgen von Abwasser in Regenwasserabläufe untersagt. Es sind Auffangbecken unter die Wohnwagen zu stellen, welche rechtzeitig in die Ausgüsse zu entleeren sind.

Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem ganzen Campingareal untersagt.

Das Zuführen von Wasser mittels Schläuchen von den Verteilstellen zu den Camper- und Wohnmobilfahrzeugen ist nicht erlaubt.

7. Sicherheit – Gaskontrolle

Alle Wohnwagen bzw. Wohnmobile – als Dauermieter oder Tagesgast – müssen einer Gaskontrolle unterzogen sein. Als Beweis gilt die Kontrollvignette, welche gut sichtbar am Fenster befestigt sein muss. Gaskontrollen müssen mindestens alle 5 Jahre vom Fachmann wiederholt werden.

8. Haustiere

Die Halter von Haustieren haften für die Sauberhaltung der Tiere. Die Mitnahme in die Sanitäranlagen und auf die Spiel- und Liegewiesen ist nicht erlaubt. Die Tiere dürfen nicht alleine gelassen werden; sie dürfen die nähere Umgebung nicht belästigen. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen oder müssen in Käfigen gehalten werden. Die Erledigung von Bedürfnissen ist ausschliesslich ausserhalb des Campingareals erlaubt. Die dazu vorgesehenen Sac-o-Mat Hundetoiletten stehen zur Verfügung. Das Missachten dieser Vorschriften führt nach einmaliger Warnung zum Platzverweis.

9. Wäsche

Die Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Einrichtungen, im Wohnwagen oder am Zelt aufgehängt werden. Dies ist an Sonntagen und Feiertagen jedoch zu unterlassen.



10. Ruhezeit

Die Zeit von 23.00 bis 07.00 Uhr gilt als Ruhezeit. Während dieser Zeit sollte die Platzverwaltung nur in Notfällen beansprucht werden. Musik und genereller Lärm dürfen die Nachbarschaft nicht stören; ab 23.00 Uhr ist dies untersagt. Die Betriebsleitung kann Ausnahmen bewilligen oder je nach Anlass anordnen.

11. Verhaltensweise

Wer sich nicht an Ordnung, Ruhe, Sauberkeit und gegenseitige Rücksichtnahme, Anstand und Sitte hält, wird vom Platz verwiesen.

12. Gewerbe und Untermiete

Es ist untersagt, auf dem Campingareal einem Gewerbe nachzugehen, Waren feil zu halten, gemeinsame Einkäufe zu organisieren oder die Parzelle auf irgendeine Weise geschäftlich zu nutzen oder unter zu vermieten.

13. Feuerstelle

Das Benützen von Campinggrill ist gestattet. Zur Vermeidung von Rauchentwicklung ist ausschliesslich trockenes Holz zu benutzen. Ausserhalb der Feuerstellen darf kein Feuer entfacht werden. Bei Trockenperioden ist den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) bezüglich Waldbrandgefahr und Feuerverbot Folge zu leisten.

14. Waldareal

Es dürfen keine Pflanzen und Bäume ohne Bewilligung durch den Forstdienst der Gemeinde Trun eingesetzt werden. Ein Missachten dieser Regel führt zu unangekündigtem Entfernen durch den Forstdienst. Wird eine Pflanzung bewilligt, dürfen nur einheimische Baum- und Straucharten verwendet werden.

Die Grenzen zum Waldareal sind zu respektieren. Es dürfen keine Bäume gefällt oder beschädigt werden.

Nachteilige Nutzungen für den Wald sind unzulässig. Dies bedeutet insbesondere, dass im Waldareal nicht gemäht werden darf, keine Grüngut-Deponien (Abfälle aus Küche und Garten) zugelassen sind und keine Bauten erstellt werden dürfen.

15. Zäune

Die Einzäunung einzelner Campingparzellen ist ausdrücklich verboten. Sie werden durch die Baupolizei ohne Vorankündigung entfernt. Markierungen und falls nötig Zäune, die zur Erhaltung des Waldes nötig sind, können durch den Forstdienst erstellt werden.



16. Aufstellen von Parabolantennen

Das Aufstellen von Parabolantennen bedarf der Bewilligung der Baupolizei Trun. Entsprechende Gesuche sind der Campingplatz-Verwaltung schriftlich einzureichen.

17. Strom/Elektrizität

Feste Standplätze

Bei den festen Standplätzen wird der Stromverbrauch zweimal jährlich durch den Campingwart abgelesen, erstmals per Ende Juni und nochmals per Ende Oktober des Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt in Kilowatt. Die Abrechnung erfolgt mit dem Platzbetreiber. Die Stromzufuhr vom Verteilkasten darf ausschliesslich über den zugeteilten Zähler erfolgen. Ein Missbrauch wird durch Busse geahndet.

Übrige Camper

Pro Übernachtung wird ein Pauschalpreis erhoben.

18. Warmes Wasser

Die Duschen sind mit warmem Wasser ausgestattet; das Wasser darf nur für Duschzwecke verwendet werden.

19. Kehricht/Grüngut

Der Kehricht wird durch die Campingplatzbenützer an der dafür vorgesehenen Sammelstelle deponiert; die Entsorgung erfolgt danach durch die Campingplatzverwaltung. Es dürfen nur gebührenpflichtige Abfallsäcke (Regiun Surselva) deponiert werden. Sperrgut muss durch Campingplatzbenützer auf eigene Kosten über die dafür vorgesehene Gemeinde- bzw. Regionale Sammelstelle erfolgen. Kehricht aus privatem Haushalt ist nicht an der Camping-Sammelstelle zu entsorgen. Grüngut ist auf der Gründeponie der Gemeinde zu entsorgen.

20. Campingsaison

Die Benützung der Infrastruktur des Campingplatzes ist ab Mitte März bis Ende Oktober des Jahres möglich.

In der Zeit vom 1.11. bis 15.3. des Jahres sind alle Gegenstände von den Dauermietern zu versorgen. Es dürfen nur der Wohnwagen, der Vorzeltboden und die Holzreserve zurückgelassen werden. Das Nichteinhalten dieser Vorschrift kann zu unangekündigtem Entfernen der Gegenstände durch die Baupolizei führen.



21. Dauermietverträge

Dauermieter sind zugelassen, wenn sie über einen Mietvertrag mit der Campadi Trun SA verfügen. Ein fester Wohnwagenplatz kann nur Personen zugesprochen werden, welche einen festen Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland haben, wo sie offiziell angemeldet sind und ihre Schriften deponiert haben (Steuersitz). Der Campingplatz Ognà Trun kann nicht als fester Wohnsitz gelten.

22. Mietverhältnis

Die Miete ist grundsätzlich für das ganze Jahr geschuldet. Ein Anspruch auf Rückvergütung bei vorzeitigem Räumen des Standplatzes im Jahresverlauf besteht nicht.

Die Rechnungsstellung für das Mietverhältnis erfolgt jeweils im Monat Februar; die Mietrechnung ist innert 30 Tagen zu überweisen.

Ein Mietvertrag wird jeweils auf unbestimmte Zeit vereinbart.

Die Auflösung des Mietverhältnisses bedarf der schriftlichen Kündigung an die Campadi Trun SA, Caum postal 82, 7166 Trun.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate, jeweils auf den 30. September des Jahres hin.

23. Dauernd abgestellte Wohnwagen und stabile Vorbauten

Wohnwagen für die Dauerbenutzung müssen nach den Weisungen des Platzverantwortlichen verankert werden. Vorzelte und Vorzeltböden müssen von der Baupolizei bewilligt werden. Winterfeste Vorzelte und Dachverstärkungen an Wohnwagen müssen gemäss Weisungen der Campadi Trun SA vom 1.3.2015 ausgeführt werden; sie brauchen jedoch die vorgängige Bewilligung durch Baupolizei der Gemeinde Trun.

Holzreserven für das Grillieren müssen an die Wohnwagenwand gestapelt werden.

Abtausch von Standplätzen: Feste Standplätze dürfen nur mit Bewilligung der Campadi Trun SA weitergegeben bzw. abgetauscht und umgeschrieben werden.

In den Gebieten, die innerhalb der Gewässerraumzone gemäss Zonenplan liegen, ist die Einrichtung fester Bauten jeder Art untersagt.

Die Nutzung in den flussnahen Geländekammern darf nicht intensiviert werden. In diesen Bereichen steht das Zelten im Vordergrund (gegenüber festen Einrichtungen).

Die bestehenden Einrichtungen haben Besitzstand.



24. Hausrecht

Die Anwesenheit auf dem Campingplatz schliesst die stillschweigende Anerkennung der Platzordnung und der öffentlichen Vorschriften mit ein. Die Platzverwaltung kann zusammen mit der Campadi Trun SA und der Baupolizei Trun Massnahmen zur Erhaltung der Platzordnung ergreifen. Sie kann Verursacher von Schäden belangen und Gäste und Mieter bei Nichteinhaltung der Platzordnung vom Platz verweisen. Die Platzverwaltung und die Verantwortlichen der Campadi Trun SA entscheiden auch endgültig bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten.

7166 Trun, 1. Januar 2015

Campadi Trun SA

Hansueli Baier
Präsident VR

Rita Wolf
VR-Mitglied